



Antwort zur Anfrage Nr. 1450/2023 der CDU im Ortsbeirat Mainz-Oberstadt betreffend
Anwohnerparken in Randzeiten (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1) Ist es richtig, dass im Anwohnerparkbereich O6 zwischen 20 Uhr und 7 Uhr an allen Tagen der Woche das Parken ausschließlich mit Anwohnerparkausweis gestattet ist?

Antwort:

Diese Information ist fehlerhaft. Der Vergleich mit dem beigefügten Plan der Regelungen zeigt vielmehr folgendes Bild:

- I. es gibt einen Bereich, in dem eine Bewirtschaftung der öffentlichen Stellplätze stattfindet. Hier kann mit Parkschein von 0-24 Uhr geparkt werden. Bewohner:innen mit Bewohnerparkausweis können diese Bereiche parallel beparken. Die Regelung gilt an allen Tagen der Woche. Bei Einführung der Regelung war der Hintergrund der Bewirtschaftung die Tatsache, dass für Patient:innen und Besucher:innen der Schmerzklinik eine 1,5 stündige Parkdauer oftmals nicht ausreichend ist. Dies gilt auch für Besucher:innen des türkischen Generalkonsulats. Daher wurde eine Regelung eingeführt, die eine längere Parkzeit erlaubt, ohne jedoch mehrtägiges Dauerparken zu Lasten der Bewohner:innen zu ermöglichen.
- II. in einem weiteren Bereich gilt das Bewohnerparken von 7-20 Uhr, an allen Tagen der Woche. Während dieser Zeit können Besucher:innen parallel für 1,5 Stunden in diesen Straßenzügen mit der Parkscheibe parken. Zwischen 20 und 7 Uhr kann dieser Bereich ohne Einschränkungen von allen Verkehrsteilnehmer:innen beparkt werden. Dies ist eine in der Oberstadt übliche Regelung innerhalb eines Bewohnerparkgebietes.
- III. Die Fragen 2) und 3) erübrigen sich durch die Klärung des Sachverhaltes unter 1).

Kompakte Informationen der geltenden Bewohnerparkregelungen sind abrufbar auf der städtischen Website unter dem folgenden link: <https://www.mainz.de/bewohnerparken>"

Mainz, 09.10.2023

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete